

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 319/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Edda H [REDACTED], L [REDACTED]-B [REDACTED]-Str. 67,
H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die R [REDACTED] Allgemeine Versicherung AG, T [REDACTED]straße 1,
W [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in H [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 8. Juni 1988

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. September 1987 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Allerdings ist im Falle einer nach Prozentsätzen berechneten Schätzungsabweichung der vom Tatrichter mit 100 % anzusetzende Ausgangsbetrag gemäß § 64 VVG der wirkliche Schadensbetrag. Deshalb kann der vom Versicherungs-

nehmer geforderte höhere Betrag nur dann entsprechend den Ausführungen unter 1. b) a.E. des Senatsurteils vom 1. April 1987 - IVa ZR 139/85 - VersR 1987, 601, 602 mit 100 % angesetzt werden, wenn mangels tatrichterlicher Feststellungen der wirkliche Schadensbetrag nicht einmal mit einer Obergrenze feststeht. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht jedoch den wirklichen Schadensbetrag rechtsfehlerfrei und unangegriffen mit allerhöchstens 455.119,69 DM angesetzt. Die Differenz zwischen diesem und dem gezahlten Betrag liegt unter 15 % von diesem Höchstbetrag.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dr. Zopfs

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)